soziales.thueringen.de

Freistaat Thüringen

Ministerium
für Soziales, Gesundheit,
Arbeit und Familie

Suchtprävention im Glücksspiel verbessern

2. Glücksspielsuchtbericht der Thüringer Landesregierung

Impressum

Herausgeber

Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt

Stand: Juli 2025

Vorwort

Dieser zweite Glücksspielsuchtbericht beschreibt in Umsetzung des Beschlusses des Thüringer Landtags in der Drucksache 7/3677 die aktuelle Situation und Entwicklung des (terrestrischen und Online-) Glücksspiels in Thüringen und stellt wesentliche Arbeitsbereiche der Thüringer Suchtpolitik, die Maßnahmen der Landesregierung und ihrer Partnerinnen und Partner im Kampf gegen Glücksspielsucht, Aufklärung über Suchtgefährdungen im Bereich Glücksspiel, Hilfsangebote, Studien, Strategien zur Suchtprävention und Weiterentwicklungsbedarfe sowie Aktivitäten der thüringischen Suchtforschung dar.

An der Erstellung des Berichts waren die Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht, das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (TMIKL), das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und ländlichen Raum (TMWLLR), das Thüringer Finanzministerium (TFM) sowie federführend das Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (TMSGAF) beteiligt.

Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) hat eine Liberalisierung des Glücksspielmarktes stattgefunden. Das Glücksspielangebot und die Werbung dafür sind umfangreicher geworden und haben sich insbesondere im Online-Markt ausgeweitet. Bisher können in diesem Bericht noch keine Aussagen über Auswirkungen dieser neuen Rechtslage getroffen werden. Ein zusammenfassender Bericht zur Evaluation des GlüStV 2021 ist bis zum 31. Dezember 2026 vorzulegen. Aus dem Grund basieren die für den Bericht zugrundeliegenden Informationen auf der Dokumentation "Pathologische Glücksspieler:innen in der ambulanten Thüringer Suchthilfe“ des Jahres 2023, dem DHS Jahrbuch Sucht 2024 und dem „Zwischenbericht der Länder zur Evaluation gemäß § 32 GlüStV 2021“ (Stand: 31.01.24). Derzeit können lediglich prognostische Schätzungen oder Tendenzen aufgezeigt werden.

Inhalt

Herausgeber 2
Vorwort 3

1. Faktenlage zur aktuellen Situation und Entwicklung in Thüringen 5

1.1 Überblick über den Glücksspielmarkt in Thüringen 5

1.2 Spielverhalten 6

1.3 Glücksspielsüchtige und ihre Angehörigen 7

1.4 Entwicklung und Tendenzen 10

2. Wesentliche Arbeitsbereiche und Maßnahmen thüringischer Suchtpolitik 11

2.1 Suchtprävention und Aufklärung 11

Anlassbezogene Medienarbeit 13
Online-Informationsangebote 14
Informationsmaterialien und Präventionsbroschüren 14

2.2 Beratung, Behandlung und Hilfen zum Ausstieg 15

Ambulante Angebote 15
Stationäre Angebote 16
Spielerinnen- und Spielersperre als Hilfsangebot 16
Online- Informationsangebote 18

2.3 Ordnungsaufgaben sowie Maßnahmen zur Schadensreduzierung 18

Technische Rahmenbedingungen für Glücksspiele im Internet 19
Spielerinnen- und Spielersperre zur Schadensreduzierung (Spielersperrsystem OASIS) 20
Weitere Angebote zur Schadensminimierung 21

2.4 Strafverfolgung, Kinder- und Jugendschutz 22

2.5 Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder 23

3. Weiterentwicklungsbedarfe der Suchtprävention 24

Handlungsbedarf 25

Literaturverzeichnis 27

Anhang 29

A Glücksspielmarkt in Thüringen 2023: Bruttospielerträge in Mio. Euro 29

B Glücksspielmarkt in Thüringen 2023: Veranstalterinnenund Veranstalter und Vertrieb 30

C Spielhallenstatistik 2024 31

1. Faktenlage zur aktuellen Situation und Entwicklung in Thüringen

1.1 Überblick über den Glücksspielmarkt in Thüringen

Glücksspiele sind Produkte, deren Nachfrage mit schädlichen Folgen verbunden sein kann. Jedes Glücksspiel birgt für die Spielerinnen und Spieler das Risiko einer Suchtentwicklung. Besonders hohes Suchtpotential haben dabei Glücksspiele mit hoher Ereignisfrequenz. Das sind Spiele an Geldspielautomaten oder Glücksspielautomaten sowie virtuelle Automatenspiele, Sportwetten und Sofortlotterien. Die Umsätze (Spieleinsätze) auf dem deutschen Glücksspielmarkt lagen im Jahr 2023 bei 63,5 Mrd. Euro (Meyer & Hayer, 2025). Die Steigerung um 66% im Vergleich zum 1. Glücksspielsuchtbericht ist z.B. auf die Corona-Pandemie (Einschränkungen im terrestrischen Bereich – Spielhallen, Spielbanken) und die Legalisierung des Online-Glücksspielmarktes lt. GlüStV 2021 (z.B. Sportwetten) zurückzuführen.

Die Thüringer Staatslotterie (LOTTO Thüringen), Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Landes Thüringen, steht gemäß § 2 Thüringer Glücksspielgesetz (ThürGlüG) für die Veranstaltung, Vermittlung und Durchführung der öffentlichen Glücksspiele in Thüringen. Das vorhandene Spielinteresse der Bevölkerung wird durch entsprechende staatlich erlaubte und kontrollierte Angebote aufgefangen und kanalisiert. Staatliche Glücksspiele dürfen über Annahmestellen in stationärer und mobiler Art sowie online vertrieben werden. Die Gesamtzahl von 750 Annahmestellen darf nicht überschritten werden; sie sind regional ausgewogen zu verteilen. Zum 31. Dezember 2024 verfügte LOTTO Thüringen über 644 Annahmestellen im Freistaat. Zudem war das sogenannte „LOTTO-Mobil“ in Form einer mobilen Annahmestelle 20-mal im Einsatz.

Im Freistaat Thüringen wurden zum 31. Dezember 2024 13 Wettvermittlungsstellen im Sinne des § 3 Abs. 6 GlüStV 2021 bzw. § 6 ThürGlüG betrieben. Bei Wettvermittlungsstellen handelt es sich um in die Vertriebsorganisation von Sportwettveranstalterinnen und Veranstaltern eingegliederte Vertriebsstellen entweder der Wettveranstalterin oder des Wettveranstalters oder von Vermittlerinnen und Vermittlern. Sie vermitteln ausschließlich Wettverträge im Auftrag der oder des jeweiligen Wettveranstaltenden. In Thüringen tritt überwiegend der Veranstalter Tipico Co. Ltd. in Erscheinung.

In Thüringen wurden im 2. Halbjahr 2024 293 Spielhallen verzeichnet, davon 74 Mehrfachspielhallen. Die Anzahl der Geldgewinnspielgeräte (GSG) beläuft sich für diesen Zeitraum auf 3094. Zusätzlich gibt es thüringenweit 321 Aufstellorte im Sinne des § 33c Abs. 3 Satz 2 Gewerbeordnung (GewO), auf denen Geldgewinnspielgeräte aufgestellt sind (Spielhallenstatistik 2024, TMWLLR). Im Vergleich zum 1. Thüringer Glücksspielsuchtbericht ist die Anzahl der Spielhallen um 16 angestiegen. Gleichzeitig ist die Anzahl der Aufstellorte, auf welchen Geldgewinnspielautomaten aufgestellt sind, um 55 gesunken.

In Thüringen wurde bisher von der gesetzlichen Ermächtigung nach § 1 Thüringer Gesetz über Spielbank und Online-Casino (ThürSpbkOCG) zum Betreiben einer öffentlichen Spielbank und der Veranstaltung von Online-Casinospielen kein Gebrauch gemacht.

Seit mehreren Jahren wurden ebenso keine Erlaubnisse für Totalisatorbetreiberinnen oder Totalisatorbetreiber (§ 1 Rennwett- und Lotteriegesetz, RennwLottG) und Buchmacherinnen und Buchmacher (§ 2 RennwLottG) zum Veranstalten von Pferdewetten erteilt.

1.2 Spielverhalten

Das Spielen an Geldgewinnspielautomaten ist die häufigste Spielform der Thüringer Glücksspiel-Klientel im ambulanten Suchthilfesystem. 81,7 % spielen an Geldgewinnspielautomaten in Spielhallen bzw. Gaststätten. 69,6 % der Klientinnen und Konsumenten mit dieser Spielform weisen die Diagnose „Pathologisches Glücksspielen“ gemäß ICD-10 auf[1].
Andere Spielformen, die von den Klientinnen und Klienten gespielt werden, sind Internetcasino (7,7 %), Sportwetten (7,1 %), Internetkartenspiele (4,5 %) und Wetten (2,8 %) (Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht 2023).

Eine erkennbare Verschiebung des Spielverhaltens der im Hilfesystem erfassten Glücksspielerinnen und Glücksspielern aufgrund der Pandemie war in Thüringen nicht feststellbar. Erkennbar wurde aus den Rückmeldungen der Selbsthilfe, dass es Betroffenen sogar half, nicht ständig an das Glücksspielen zu denken, als die terrestrischen Glücksspielangebote geschlossen waren. Aus der therapeutischen Arbeit ist bekannt, dass den problematischen/pathologischen Glücksspielerinnen und Glücksspielern grundsätzlich jeder Abstand zu Glücksspielangeboten hilft, nicht mit den Angeboten konfrontiert zu werden. Das Glücksspielverlangen zu kontrollieren gelingt leichter, wenn das Angebot nicht präsent ist (Meyer et al., 2020). Gleichzeitig konnten Buth et al. (2021) zeigen, dass unter anderem glücksspielbezogene Werbung als einflussreicher Faktor auf die Spielhäufigkeit und einen erheblichen Einfluss auf den Beginn von Glücksspielen bei Neu-Spielerinnen Neu-Glücksspielern und die Spielhäufigkeit von etablierten Spielerinnen und Spielern wirkt. Zwischen 2021 und 2023 gingen Prävalenz und Intensität des multiplen Glücksspielens deutlich zurück – besonders bei Personen mit Glücksspielstörung. Möglicherweise nutzten sie während der Pandemie verfügbare Alternativen, kehrten aber nach deren Ende zu bevorzugten Spielformen zurück. Der aktuelle Survey bestätigt diesen Rückgang, insbesondere bei Online-Sportwetten und Kasinospielen (Buth et al., 2024).

An einem typischen Spieltag wird von den Spielerinnen und Spielern die häufigste Spielform – Geldgewinnspielautomaten in Spielhallen und Gaststätten – durchschnittlich zwischen zwei und fünf Stunden (74,1 %) gespielt. Die maximale Stundenzahl an einem Spieltag liegt bei 41,4 % der Spielerinnen und Spieler bei acht und mehr Stunden. 13,5 % spielen sogar zwölf und mehr Stunden an einem Spieltag. Im Online-Glücksspielbereich spielen deutlich mehr Personen an 20 - 30 Tagen im Monat (24,1 %) als im terrestrischen Bereich (13,0 %) (Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht, 2023).

Im Jahr 2022 belief sich der Bruttospielertrag des legalen deutschen Glücksspielmarktes auf insgesamt 12,532 Mrd. Euro. 81 % der Erträge wurden durch stationäre Angebote, 19 % durch Online-Angebote erzielt. Den größten Anteil am Ertrag verzeichneten Geldspielautomaten mit 38,3 %, gefolgt von staatlichen Lotterien (32,4 %) und Sportwetten

[1] Während pathologisches Glücksspielen in der ICD-10 der WHO noch in der Kategorie „Abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle“ eingeordnet wurde, wird es im ICD-11, wie schon seit 2013 im Diagnose-Manual der APA, DSM-5, den Suchterkrankungen zugeordnet. Das ICD-11 ist im Januar 2022 in Kraft getreten, findet in Deutschland bisher jedoch noch keine Anwendung.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere über die neurologischen Prozesse im Gehirn pathologischer Spielerinnen und Spieler und die Behandlungserfolge bei der Anwendung suchttherapeutischer Verfahren hatten dazu geführt, dass das pathologische Glücksspielen als bisher einzige Verhaltenssucht in das DSM-5 aufgenommen wurde. Vorher war es auch dort zunächst als Störung der Impulskontrolle aufgenommen worden.

(10,6 %). Der Jahresbericht 2022 der Glücksspielaufsichtsbehörden weist zudem für den nicht erlaubten Glücksspielbereich – insbesondere Sportwetten, virtuelle Automatenspiele, Online-Casinospiele, Online-Poker und Online-Zweitlotterien – einen geschätzten Bruttospielertrag von 815 Mio. Euro aus (Meyer, 2024).

Der aktuellen Ausgabe des Jahrbuchs Sucht der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen kann entnommen werden, dass die Online-Spielformate „Automatenspiele“ und „Sportwetten“ mit 19,7 % bzw. 9,6 % zu den häufigsten Spielformen unter Glücksspielerinnen und Glücksspielern zählen (Meyer, 2024).

1.3 Glücksspielsüchtige und ihre Angehörigen

In Thüringen sind ca. 33.740 Personen[2] von einer glücksspielbezogenen Störung betroffen. Der Anteil mit einer leichten Störung liegt bei 1,0%, der mit einer mittleren und einer schweren Störung jeweils bei 0,7%. Männer weisen mit einem Anteilswert von 3,2% häufiger eine glücksspielassoziierte Störung auf als Frauen (1,4%). Diese Zahl ist eine Hochrechnung (2,4 Prozent der Thüringer Bevölkerung zwischen 18 und 70 Jahren) auf der Grundlage der Prävalenzzahl der aktuellen Erhebung von Buth et al. (2024). Die in der Vergangenheit kommunizierte Zahl von rund 11.000 Betroffenen war Grundlage des Glücksspielsucht-Survey der BzgA (2019 und früher). Aufgrund veränderter methodischer Herangehensweisen sind diese Daten nicht mehr unmittelbar vergleichbar. Erst mit dem Erscheinen des Surveys 2025 werden erste belastbare Trendanalysen möglich sein. Die in jüngster Vergangenheit kommunizierte Zahl von 32.400 Personen basiert auf den Ergebnissen des Glücksspielsucht-Survey 2021 des ISD und der Universität Bremen. Beide Studien sind repräsentativ, unterscheiden sich jedoch stark in der Methodik, was einen direkten Vergleich der Zahlenwerte schwer möglich macht. Behauptungen wie „die Zahl der Glücksspielsüchtigen habe sich fast verdreifacht“ ist demzufolge nicht korrekt. Auch ein Anstieg der Anzahl der Betroffenen kann man hieraus nicht ableiten. Die Anzahl der Betroffenen beruht jedoch lediglich auf Hochrechnungen, d.h. Annährungen an eine Unbekannte. Bekannt ist jedoch die Anzahl der Spielerinnen und Spieler, die sich in ganz Deutschland gesperrt haben bzw. sperren ließen. Die Prävalenz einer Selbstsperre unter den Personen mit einer Glücksspielproblematik liegt studienübergreifend zwischen 11,0 und 19,4% (Bijker et al, 2023). Nimmt man die Anzahl der Sperren (laut Regierungspräsidium Darmstadt aktuell etwa 307.000, Stand 08.01.2025) mit der Annahme als Grundlage, dass sich 10-20% aller Betroffenen haben sperren lassen und setzt man diese Zahl mit der in den Erhebungen erfassten Gesamtbevölkerungsgruppe ins Verhältnis, ergibt dies einen Wert von 2,77%-5,53%. Damit erscheint die Angabe von 2,4% (Survey 2023) realistischer.

Im Freistaat Thüringen werden die Glücksspielerinnen und Glücksspieler und deren Angehörige, die Zugang zum ambulanten Hilfesystem gefunden haben, seit 2010 durch die Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Netzwerk Pathologisches Glücksspielen“ im Auftrag des Thüringer Ministeriums Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie dokumentiert. Dazu muss berücksichtigt werden, dass empirischen Befunden zufolge nur bis zu 10 % aller Problemspielerinnen und Problemspieler aus unterschiedlichen Gründen entsprechende Versorgungsangebote wahrnehmen – zumeist in akuten Krisensituationen oder erst beim Vorliegen einer manifesten

[2] Die ehemalige Anzahl von ca. 11.000 Thüringerinnen und Thüringern mit einer Glücksspielproblematik wurde auf Grundlage der BZgA-Studie errechnet, deren erhobenen Prävalenzen nicht die Kriterien des DSM-5 zugrunde gelegt hatten (vgl. Banz, 2020).

Suchtsymptomatik.

Die Datenerhebung erfolgte auf der Grundlage von fünf verschiedenen beratungsprozessbezogenen und unterschiedlich umfangreichen Fragebögen, die 2008 durch den Thüringer Arbeitskreis „Netzwerk Pathologisches Glücksspielen“ entwickelt und eingeführt wurden. Der Deutsche Kerndatensatz (Version 3.0) zur Dokumentation im Bereich der Suchtkrankenhilfe (KDS) der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS), als übergreifendes und empfohlenes Erhebungsinstrument von Kerndaten in der Suchthilfe, bildet die Grundlage der Datensätze. Er wurde unverändert übernommen und um die Items zum Thema Glücksspiel als separates und zusätzliches Modul erweitert.

Die Datenerhebung wurde im Jahr 2023 zum letzten Mal in dieser Form durchgeführt. Ab dem Jahr 2023 wurde an einer vollständigen Neuentwicklung der Dokumentation gearbeitet. Aus diesem Grund gibt es für den Berichtszeitraum 2024 erstmals keine Erhebung. Die neue Erhebung setzt eine Schwerpunktverlagerung von einer bloßen Erfassung Betroffener hin zur Erfassung als Grundlage für zukünftige Präventionsmaßnahmen. Die Basis dafür bildet fortan nicht mehr der Dokumentationsstandard des deutschen Kerndatensatzes (KDS), der durch seine allgemeine Kürzung auch im Bereich des Glücksspielens immer weniger präzise abfragt. So wurde eine eigene Erhebung entwickelt, die trennscharf und präzise die Erfahrungen und Bedarfe Glücksspielbetroffener und ihrer Angehörigen abfragt, die die Änderungen im GlüStV 2021 einbezieht, um so konkrete Handlungsbedarfe ableiten zu können. Ab Januar 2025 kommt die neue Erhebung „Pathologische Glücksspieler:innen in der ambulanten Thüringer Suchthilfe“ zum Einsatz und ersetzt somit die bisherige Befragung. Sie besteht fortan aus vier verschiedenen Fragebögen, die die Anamnese und den Abschluss der Beratungsprozesse von jeweils betroffenen Glücksspielenden und den Angehörigen von Glücksspielenden erfassen.

Die Thüringer Stichprobe besteht aus den Daten der ambulanten Thüringer Suchtberatungsstellen zu Soziodemographie, zu Diagnosen, Behandlungsmerkmalen und -ergebnissen im stoffungebundenen Bereich des pathologischen Glücksspielens.

Es wurden Daten von insgesamt 1.986 Klientinnen und Klienten mit einer Glücksspielsuchtproblematik erhoben und ausgewertet. Die aktuelle Dokumentation 2023 ergibt dabei folgendes Bild:

Pathologische Glücksspielerinnen und Glücksspieler im ambulanten Suchthilfesystem in Thüringen sind überwiegend männlich (81,4 %), größtenteils zwischen 20 und 39 Jahre alt (66,7 %), ledig (71,1 %) und deutsche Staatsangehörige (97,8 %). 56,9 % verfügen über einen Realschulabschluss, 23,2 % haben einen Hauptschulabschluss, 14,5 % besitzen die (Fach-) Hochschulreife/Abitur. 70,2 % verfügen über eine abgeschlossene Lehrausbildung und wohnen selbstständig (79,2 %). 51,0 % bestreiten ihren Lebensunterhalt überwiegend als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Angestellte und Beamtinnen und Beamte. 26,4 % der Befragten empfangen Arbeitslosengeld I und Bürgergeld. Insgesamt haben Glücksspielerinnen und Glücksspieler in Thüringen in ambulanter Beratung 521 eigene Kinder im minderjährigen Alter.

Die Gründe für die Kontaktaufnahme mit einer Suchtberatungsstelle liegen bei ca. zwei Drittel aller Klientinnen und Klienten (63,5 %) in finanziellen Problemen und den durch das Glücksspielen entstandenen Problemen im privaten Umfeld (52,5 %), in der Partnerschaft (44,6 %) und den Schwierigkeiten mit der Freizeitgestaltung (32,9 %). 69,4 % der Hilfesuchenden haben problematische Schulden. Die durchschnittliche Schuldenhöhe

der Klientinnen und Klienten mit problematischen Schulden beläuft sich auf 45.000,00 Euro.

Beim Spielen an Geldgewinnspielautomaten als die häufigste Spielform (84,2 %) der ambulant betreuten Klientinnen und Klienten liegt der Störungsbeginn bei mehr als jeder zweiten Person im Alter bis 25 Jahren (53,5 %), 16,2 % davon sogar im Alter bis 18 Jahren. Weitere häufiger genutzte Spielformen sind das Internetcasino (7,9 %) oder auch Online-Casino genannt sowie Sportwetten (7,3 %), weshalb sich in diesen Bereichen auch ein hohes Potential für eine Abhängigkeit sowie ein hohes Maß an Folgeschäden, verursacht durch das Glücksspiel, vermuten lassen.

Pathologisches Glücksspiel: Spielformen (n=1479; Mehrfachnennungen möglich)

Spielformen	**Anzahl**	**Prozent**
Geldspielautomaten in Spielhallen etc.	1209	81,7
Sportwetten/ z.B. Toto	105	7,1
Internetkartenspiele	66	4,5
Wetten	41	2,8
Internetcasino	114	7,7
Lotto	21	1,4
Kleines Spiel der Spielbank	16	1,1
Großes Spiel der Spielbank	19	1,3
Casino	19	1,3
Andere/ z.B. Computer	6	0,4
Illegales Glücksspiel	13	0,9
Lotterien	4	0,3

(Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht, 2023: Bericht 2023)

Die finanzielle Belastung wird von 43,9 % als die am häufigsten benannte negative Folge des Glücksspielens genannt, gefolgt von Schuldgefühlen und Depressionen mit 30,5 %.

Pathologisches Glücksspiel: Negative Folgen durch das Glücksspiel (N=1.436; Mehrfachnennungen möglich)

Negative Folgen durch das Glücksspiel	**Anzahl**	**Prozent**
finanzielle Probleme, Schulden	650	43,9
Schuldgefühle, Depressionen	451	30,5
sozialer Rückzug, Einsamkeit	275	18,6
sonstige Probleme (nicht näher spezifiziert)	255	17,2
psychosomatische Beschwerden	173	11,7
Trennung von Ehepartnerin/Ehepartner/Partnerin/Partner	142	9,6
Verlust von Freundinnen und Freunden	120	8,1
Strafverfahren	84	5,7
Verlust der Arbeitsstelle	60	4,1
Suizidversuch/e	43	2,9
keine negativen Folgen	30	2,0
keine Angabe	56	3,8

(Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht, 2023: Bericht 2023)

Etwa drei Viertel der Klientinnen und Klienten in Beratung (79,1 %) schaffen es, seit der letzten Beratung spielfrei zu leben.

Kooperationen werden während der Betreuung vorwiegend mit familiären Bezugspartnerinnen und -partnern, Kosten- und Leistungsträgern und stationären Rehabilitationseinrichtungen, ärztlichen oder psychotherapeutischen Praxen, Selbsthilfegruppen und Schuldnerberatungsstellen bzw. Verbraucherinsolvenzberatungsstellen eingegangen.

Bei 42,5 % erfolgte die Beendigung der Beratung regulär oder aber mit ärztlichem bzw. therapeutischem Einverständnis bzw. Veranlassung oder mit einem planmäßigen Wechsel in eine andere Behandlungsform. Weitervermittelt wird von den Suchtberatungsstellen vor allem in die stationäre Rehabilitation (34,7 %) und in die Selbsthilfe (29,4 %), des Weiteren auch zu Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen (13,5 %) und in ärztliche/psychotherapeutische Praxen (13,5 %).

Bei gut zwei Dritteln der betreuten Klientinnen und Klienten (65,2 %) hat sich die zur Betreuung führende Problematik bei Betreuungsende verbessert.

Ein Jahr nach Betreuungsende waren fast zwei Drittel (60,8 %) der ambulant betreuten Klientinnen und Klienten glücksspielfrei. In vielen wichtigen Lebensbereichen haben sich für die Klientinnen und Klienten Verbesserungen in der Bewältigung des Alltags, ihrer finanziellen Situation, der seelischen Verfassung, auch im Suchtmittelgebrauch stoffgebundener Substanzen entwickelt. Die Arbeitssituation hat sich bei der Hälfte (51,0 %) verbessert. In der Gestaltung der Sozialbeziehungen wird ebenfalls von mehr als jeder oder jedem Zweiten eine Veränderung im positiven Sinne gesehen. Über die ambulante Betreuung hinaus bestehen die Ansätze der Suchtpolitik in Thüringen aus weiteren Bestandteilen beziehungsweise Säulen.

1.4 Entwicklung und Tendenzen

Die in den Thüringer psychosozialen Beratungs- und Behandlungsstellen (PSBS) erfassten Fallzahlen von Hilfesuchenden mit Glücksspielbezug haben bislang nicht wieder das Niveau von vor der Corona-Pandemie erreicht. Die Ursachen für diese Entwicklung sind jedoch nicht eindeutig. Es bestehen Unklarheiten darüber, ob der Rückgang auf eine tatsächlich verringerte Anzahl von Hilfesuchenden zurückzuführen ist, oder ob eine eingeschränkte Beteiligung der Beratungsstellen an der freiwilligen Datenerhebung ursächlich sind. Die Dokumentation der Beratungsverläufe durch die Beratungsstellen erfolgt auf freiwilliger Basis und stellt aufgrund des zusätzlichen Aufwands eine Belastung im ohnehin stark beanspruchten Arbeitsalltag dar. Entsprechend beteiligen sich nicht alle Einrichtungen an der Erhebung, was zu einer Verzerrung der tatsächlichen Fallzahlen führen kann.

Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu den deutlich gestiegenen Spieleinsätzen im Glücksspielbereich (vgl. Meyer & Hayer, 2025). Gleichzeitig zeigen repräsentative Erhebungen, dass die Gesamtzahl der Glücksspielenden in Deutschland seit Jahren auf einem relativ stabilen Niveau verbleibt (vgl. BZgA, Glücksspiel-Survey bis 2019). Ab dem Survey 2021 liegt der Fokus verstärkt auf dem Bereich des Online-Glücksspiels. Aufgrund veränderter methodischer Herangehensweisen sind diese Daten jedoch nicht mehr unmittelbar mit den Vorjahreserhebungen vergleichbar. Erst mit dem Erscheinen des Surveys 2025 werden belastbare Trendanalysen möglich sein.

Vor dem Hintergrund der steigenden Spieleinsätze und des wachsenden Online-Glücksspielangebots ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen von problematischem oder pathologischem Glücksspielverhalten künftig wieder ansteigen werden (vgl. Meyer & Hayer, 2025, S. 94).

2. Wesentliche Arbeitsbereiche und Maßnahmen thüringischer Suchtpolitik

Die verschiedenen Maßnahmen der Landesregierung sind den Säulen der Suchtkrankenhilfe politisch zuzuordnen, woraus sich die wesentlichen Arbeitsbereiche ergeben.

Grundsätzlich basiert die Suchtpolitik in Thüringen auf 4 Säulen:

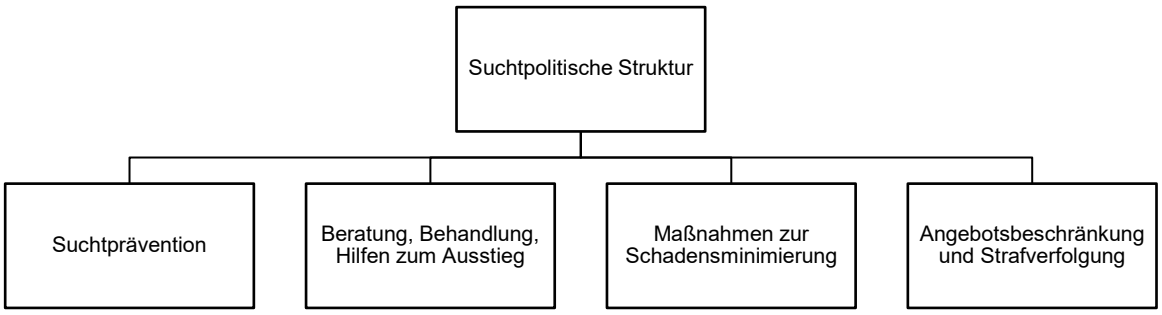

2.1 Suchtprävention und Aufklärung

Sinnvolle Präventionskonzepte und -maßnahmen können die durch Glücksspiele entstehenden Kosten sowohl für Individuen und ihr Umfeld als auch für die Gesamtgesellschaft minimieren. Hierbei handelt es sich um einen zentralen Auftrag der öffentlichen Gesundheitsvorsorge (Hayer & Meyer, 2021). Diesem kommt die Thüringer Landesregierung seit der Verabschiedung des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) 2008 nach, indem sie die Glücksspielsucht erstmals zu einem Schwerpunkt der Sucht- und Drogenpolitik erklärte. In der Folge setzt die Landesregierung bis heute mittels verschiedener Projektmaßnahmen gezielt Schwerpunkte, um den gesundheitspolitischen Auftrag qualitativ zu verwirklichen. Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des GlüStV 2021 muss jedoch evaluiert werden, inwiefern die Präventionsaktivitäten des Landes angepasst und auf die legalisierten Spielformen, insbesondere im Internet, ausgerichtet werden müssen. Die Evaluation des GlüStV 2021 wird in 2026/2027 erwartet.

Das Projekt „Landesweite Maßnahmen und Koordinierung der Prävention, Hilfe und Forschung des pathologischen Glücksspielens – Fachstelle GlücksSpielSucht“ in Trägerschaft des Fachverbandes Drogen- und Suchthilfe e.V. (fdr+) verfügt seit dem Projektstart 2008 über eine zentrale Stellung im Gesamtkonzept zur Verbesserung der Prävention, der Hilfe und der Forschung im Themenfeld Glücksspielsucht. Die Fachstelle leistet im Rahmen der landesweiten Koordination und Vernetzung unterschiedlichster Angebote die fachliche Beratung und Unterstützung in diesem Bereich.

Die Arbeit der Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht richtet sich in erster Linie an Fachkräfte und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in (Sucht-)Hilfeeinrichtungen, Präventionsstellen, sozialen Institutionen und Vereinen. Zudem gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte von Thüringer Behörden auf der Ebene der Landesregierung und Kommunen sowie – mit Einschränkungen – Unternehmen der Glücksspielbranche zur direkten Zielgruppe. Einige Leistungen richten sich direkt an Glücksspielerinnen und Glücksspieler und deren Angehörige, an spezifische Risikogruppen sowie an die Allgemeinbevölkerung.

Suchterkrankungen entstehen im Zusammenwirken verschiedenster Gründe, die alle präventiv adressiert werden können und sollen: „Die Vorstellung, es gäbe die eine Ursache für eine Suchtentwicklung, ist längst überholt. Das Ursachengeflecht aus biologischen, psychischen, sozialen und gesellschaftlichen Faktoren […] ist in vielen Studien nachgewiesen worden. [...] Für die Suchtprävention bedeutet dieses Ursachengeflecht, dass auch sie an unterschiedlichen Stellen ansetzen kann und muss.“ (Bühler et al. 2020, S. 10–11).

Zunächst können Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention verhältnisbezogen oder verhaltensbezogen sein. Verhältnisbezogene Ansätze ändern soziale oder gesellschaftliche Bedingungen, die zur Entstehung und Entwicklung von Krankheiten führen oder diese begünstigen. Hierbei handelt es sich auch um politische Entscheidungen zur Verfügbarkeitsbeschränkung oder Altersbeschränkungen. Verhaltensbezogene Prävention hingegen richtet sich unmittelbar an das Individuum mit dem Ziel, dessen Wissen, Fähigkeiten und Strategien, Motivation oder Verhalten vorteilhaft zu beeinflussen (ebd.).

Um im Sinne der Verhältnisprävention positiv auf die Umweltbedingungen einzuwirken, arbeitet die Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht den Verantwortlichen in Landespolitik und -verwaltung, wie dem TMSGAF, weiteren Landesbehörden, dem Thüringer Landtag (z.B. in Form von Kleinen Anfragen o.ä.) oder der AG Sucht der Länder regelmäßig fachliche Stellungnahmen und suchtwissenschaftliche Einschätzungen zu aktuellen Entwicklungen des gesetzlichen Rahmens, des Glücksspielmarktes und zu Änderungen von relevanten Angebotsstrukturen zu. Dadurch sollen die Glücksspielangebote in Thüringen den Erfordernissen eines bestmöglichen Jugendschutzes sowie dem Schutz von Spielerinnen und Spielern genügen.

Heute weiß man, dass eine ausreichende Verhaltensprävention nicht darin besteht, Menschen die Nachteile, Risiken oder schlimmen Folgen vom Konsum demeritorischer Güter wie Alkohol, Tabak oder Glücksspielen vor Augen zu führen. Dennoch ist die Informationsvermittlung zwingend notwendig, um Verhalten zu beeinflussen (ebd., S. 21). Sie sollte in Präventionsmaßnahmen integriert und zielgruppenspezifisch um weitere Ansätze ergänzt werden. Die Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht übernimmt die notwendige Wissensvermittlung, zum einen, indem sie die Allgemeinbevölkerung im Freistaat durch anlassbezogene Medienarbeit bezüglich der Risiken von Glücksspielen und über entsprechende Hilfeangebote bei glücksspielbezogenen Problemen informiert. Zum anderen vermittelt sie die notwendigen Informationen sowie die Fach- und Methodenkompetenz an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Führungskräfte und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Hilfeeinrichtungen, Behörden, Vereinen und Unternehmen, um diese zu befähigen, wirksame Präventionsarbeit an den Zielgruppen zu leisten.

Die Thüringer Staatslotterie richtet sich bei der Veranstaltung, Vermittlung und Durchführung der öffentlichen Glücksspiele konsequent an den Zielen des § 1 GlüStV 2021 aus.

Zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes der Jugend sowie von Spielerinnen und Spielern sowie zur Vorbeugung, Früherkennung und Frühintervention ergreift die Thüringer Staatslotterie fortlaufend zahlreiche Maßnahmen. Dazu zählen unter anderem regelmäßige Schulungen des Personals, Kontrollen und Testkäufe bei der Einhaltung des Jugendschutzes, die Etablierung von Mechanismen zur frühzeitigen Erkennung problematischer Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer sowie Kooperationen mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. dem Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) und dem Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD). LOTTO Thüringen stellt gefährdeten oder spielsüchtigen Kundinnen und

Kunden sowie deren Angehörigen in allen Verkaufsstellen sowie auch online Informationsmaterialien zur Verfügung und vermittelt Kontakte zu regionalen sowie landes- und bundesweiten Beratungsstellen und Hilfsangeboten.

Alle Maßnahmen zum Schutz von Spielerinnen und Spielern werden von einer oder einem eigenen Spielerschutzbeauftragten entwickelt, koordiniert und weiter verbessert.

Im Jahr 2022 erlangte die Thüringer Staatslotterie die Vollzertifizierung nach den Responsible Gaming Standards der European Lotteries and toto Association (EL). Alle Prozesse zum Schutz der Spielerinnen und Spieler werden laufend nach den aktuellen Vorgaben des EL-Standards für Responsible Gaming überprüft und sämtliche Dokumente in Hinblick auf Verbesserung der Ansprache, Tonalität in der Kommunikation mit den Annahmestellen und den Kundinnen und Kunden überarbeitet.

Im Dezember 2024 erschien bereits zum dritten Mal der Jahresbericht 2023 der Thüringer Staatslotterie „Verantwortungsvolles Glücksspiel“.

Die Glücksspielaufsichtsbehörden überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Standards nach dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Thüringer Glücksspielgesetz. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung von Glücksspielen und die Bekämpfung unerlaubter Glücksspielangebote auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen verantwortlich.

Die Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht vermittelt verschiedenen Akteurinnen und Akteuren sowie Zielgruppen auf diversen Kanälen Wissen und Informationen (Stand Mai 2025):

Anlassbezogene Medienarbeit

- Pressemitteilungen zum Bundesweiten Aktionstag gegen Glücksspielsucht 2023, 2024 und 2025
- Interviews für Funk und Zeitung, regionale und überregionale Medien

Vermittlung aktueller fachlicher Entwicklungen und Standards an Fachkräfte und Förderung des fachlichen Austauschs

- Fachgespräch 2023: „Das Spiel gegen die Sucht gewinnen: Spezialisierte verhaltenstherapeutische Ansätze für eine effektive Beratung Pathologischer Glücksspieler: innen“
- Online-Fachgespräch 2024: „Glücksspielwerbung während der Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024: Werbung für den Sport oder für das (Glücks-) Spiel – Ein wissenschaftlicher Vortrag“

Aufklärung von Vermittlerinnen und Vermittlern von Glücksspielen über die Risiken, die mit dem Glücksspielen einhergehen und Sensibilisierung für die eigene Rolle in Jugendschutz und Schutz von Spielerinnen und Spielern und Suchtprävention

- Referentinnen- und Referententätigkeit in den Grundlagen- und Aufbauschulungen der Spielerschutzbeauftragten in Thüringer Spielhallen zur Umsetzung des Thüringer Glücksspielgesetzes (ThürGlüG) bzw. Thüringer Spielhallengesetzes (ThürSpielhallenG) auf der Grundlage Thüringer Mustersozialkonzepte, veranstaltet durch toppmanagement.

Darüber hinaus entwickelt die Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht unabhängig oder in Kooperation mit anderen Trägern, Diensten und Einrichtungen Präventionskonzepte und Materialien für Glücksspielerinnen und Glücksspielern, Risikogruppen und die Allgemeinbevölkerung. In unterschiedlichen Formen soll dadurch möglichst zielgruppenspezifisch direkt auf das Verhalten der Adressatinnen und Adressaten eingewirkt werden.

Sie können sowohl durch pädagogische Fachkräfte als auch andere Berufsgruppen eingesetzt werden. Einige Materialien eignen sich zur Auslage in Spielhallen oder Wettvermittlungsstellen. Die angebotenen Präventionsmaterialien sind in der Regel kostenfrei über den Shop der Webseite zu bestellen.

Online-Informationsangebote

- Webseite für Glücksspielerinnen und Glücksspieler und deren Angehörige: www.fairspielt.info,
- Webseite zur Information der Fachöffentlichkeit: www.gluecksspielsucht-thueringen.de,

Informationsmaterialien und Präventionsbroschüren

- Präventionsbroschüre „Zocken, wetten, daddeln? – Wie man mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen ins Gespräch über Glücksspiele und ihre Risiken kommt" (Fach- und Landeskoordinierungsstellen der Bundesländer Thüringen, Bayern, Brandenburg, Hessen und Niedersachsen, 2021) zum Thema Glücksspielsuchtprävention. Die Broschüre wirbt für mehr Sensibilität und Aufmerksamkeit bei dem Thema Glücksspiel und Glücksspielsucht. Das Heft wendet sich an pädagogische Fachkräfte, die mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten. Eine Onlineversion der Broschüre gibt es zum Download.
- Informationsbroschüre „Thüringer Leitfaden zum Thema Glücksspielsucht. Prävention und Hilfen mit gruppenspezifischen Angeboten“. Erstellt wurde der Leitfaden unter Beteiligung der Thüringer Fachstellen GlücksSpielSucht und Suchtprävention (fdr+), des Präventionszentrums der Suchthilfe in Thüringen (SiT) gemeinnützige GmbH und der Koordinierungsstelle der Thüringer Landesstelle für Suchtfragen (TLS) e.V.
- Broschüre „Hanna im Glück“ für glücksspielende Frauen
- Broschüre „Wetten, dass du das noch nicht wusstest?“ für Jugendliche über Sportwetten
- Flyer „Crystal + Glücksspielen. das ist kein Spiel.“ (veröffentlicht in Zusammenarbeit mit der Drogenberatung Knackpunkt der SiT) zu den Risiken der Kombination von Crystal und Glücksspielen
- Materialien für Präventionsworkshop „Nachspielzeit – Eine Sportwettentrainingseinheit“ zur Prävention der Glücksspielsucht in Sportvereinen

Neben der individuellen Prävention kann weiterhin unterschieden werden, ob Prävention universell, selektiv oder indiziert ausgerichtet ist. Universelle Maßnahmen sind populationsorientiert und richten sich an die Allgemeinbevölkerung oder größere Gruppen inner-

halb dieser, unabhängig von ihrem Risikoprofil. Dagegen sind selektive Ansätze an Personengruppen gerichtet, die statistisch ein höheres Risiko haben, glücksspielassoziierte Probleme zu entwickeln, beispielsweise Kinder aus glücksspielsuchtbelasteten Familien, Jugendliche mit Migrationsgeschichte oder Studierende (Nowak & Aloe, 2014).

Zuletzt gibt es indizierte Maßnahmen, die sich an Einzelpersonen mit hohem Risiko richten. Diese zeigen jedoch bereits Anzeichen oder Symptome im subklinischen Bereich (Bühler et al., 2020).

2.2 Beratung, Behandlung und Hilfen zum Ausstieg

Die folgenden Hilfsangebote lassen sich in ambulante und stationäre Bereiche unterteilen. Folgende ambulante Angebote stehen zur Verfügung:

Das Suchthilfesystem in Thüringen ist gut ausgebaut und kann Unterstützung auf verschiedenen Ebenen anbieten. Betroffene finden Zugang zu Angeboten, die ihrer aktuellen Situation entsprechen. Als betroffene Person gilt nicht nur diejenige Person, welche ein pathologisches oder risikobehaftetes Glücksspielverhalten zeigt. Auch das soziale Umfeld (Familie, Freundinnen und Freunde, Arbeitskontext etc.) ist häufig direkt von der Glücksspielproblematik betroffen.

Seit Anfang 2001 ist das pathologische Glücksspielen von Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern als rehabilitationsbedürftige Krankheit anerkannt und kann entsprechend im Versorgungssystem behandelt werden (Deutsche Rentenversicherung, 2001).

Ambulante Angebote

Thüringer Suchtberatungsstellen nehmen die zentrale Stellung innerhalb des Hilfesystems für pathologische Glücksspielerinnen und Glücksspieler ein und leisten einen immens wichtigen und unverzichtbaren Beitrag in der Versorgung pathologischer Glücksspielerinnen und Glücksspieler im Freistaat Thüringen. Die sachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind spezialisiert auf alle Suchtformen und können betroffene Personen kompetent beraten. Dies ist ohne große Hürden kostenlos möglich und wird anonym behandelt. Neben der persönlichen Beratung, Behandlung und Vermittlung in weiterführende Hilfen werden die ambulanten Leistungen in klientelbezogener und übergreifend institutionsbezogener Vernetzung erbracht. Den Beratungs- und Arbeitsplan in der ambulanten Versorgung kennzeichnet ein mehrdimensionales Vorgehen und eine parallele Nutzung mehrerer Angebote.

Auch die Thüringer Selbsthilfegruppen nehmen einen wichtigen Platz im Hilfesystem ein. Fast jede dritte Klientin oder fast jeder dritte Klient findet nach abgeschlossener ambulanter Betreuung Unterstützung in einer Selbsthilfegruppe. Zahlreiche Suchtselbsthilfegruppen in Thüringen haben sich inzwischen allen Abhängigkeitsformen geöffnet und nehmen auch Glücksspielerinnen und Glücksspieler auf. In Erfurt gibt es die ausschließlich für Glücksspielende und sehr aktive Selbsthilfegruppe „Tacheles“ (www.gluecksspielsucht-erfurt-tacheles.de). Der bundesweit tätige Fachverband Glücksspielsucht (fags) e.V. hält eine Online-Selbsthilfegruppe vor, die auch Thüringerinnen und Thüringern zugänglich ist. Darüber hinaus gibt es das Thüringer Lotsennetzwerk. Lotsinnen und Lotsen sind selbst Suchterfahrene oder Angehörige von Menschen mit Suchtproblemen. Sie sind in der Suchtselbsthilfe aktiv und haben in Schulungen ihre Erfahrungen gut reflektiert. Die Lotsinnen- oder Lotsen-Tätigkeit üben sie freiwillig und ehren-

amtlich aus. Sie arbeiten in einem Netzwerk bestehend aus Einrichtungen der Suchthilfe, der Suchtselbsthilfe und angrenzender Hilfebereiche zusammen. Eine Lotsinnen- oder Lotsenbegleitung erfolgt unabhängig vom Suchtmittel bzw. Suchtverhalten, also auch Menschen mit einer Glücksspiel-Problematik können eine solche Hilfe erfahren.

Die Schuldnerberatung gewährt Familien oder Einzelpersonen mit Schuldenproblemen aus Glücksspielsucht Rat und Hilfe in psychosozialer und rechtlicher Hinsicht. Sie unterstützt die betroffenen Menschen bei der Bewältigung ihrer wirtschaftlichen Notlage und hilft bei der Stabilisierung der Lebensverhältnisse. Auch diese Beratung ist vertraulich und kostenlos. Im Falle der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit beraten und begleiten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen die Ratsuchenden, auf deren Wunsch, bei der Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Anerkannte Schuldnerberatungsstellen gibt es in allen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten. Weiterführende Informationen zum Thema sowie praktische Tipps bis hin zur Suche der zuständigen Beratungsstelle werden auf einer Website vorgehalten.

Stationäre Angebote

Die Entzugsbehandlung (Entgiftungstherapie) ist bei pathologischem Glücksspielen nicht indiziert. Die Entwöhnungsbehandlung (Langzeittherapie) findet meist in Fachkliniken für Abhängigkeitserkrankungen oder Psychosomatik statt und dauert, je nach Therapieverlauf, Klinikkonzept und Kostenzusage, zwischen drei und neun Monaten. Kostenträger sind vorwiegend die gesetzlichen Krankenversicherungen oder die Deutsche Rentenversicherung. In Einzelfällen zahlt auch das Sozialamt die Kosten. Eine Entwöhnungsbehandlung kann auch ambulant stattfinden, z.B. beim Träger Suchthilfe in Thüringen gemeinnützige GmbH (SiT gGmbH).

Im Zusammenhang mit pathologischem Glücksspielen angebotene Entwöhnungsbehandlungen in Thüringen:

Median Klinik Römhild	Stimulanzienabhängigkeit in Verbindung mit pathologischem Glücksspielen
Fachklinik Bad Blankenburg	Behandlung pathologisches Glücksspielen im Zusammenhang mit komorbiden Störungen (keine glücksspielspezifische Entwöhnungsbehandlung)

Darüber hinaus können Thüringer Patientinnen und Patienten stationäre Therapie in allen bundesdeutschen spezialisierten Kliniken beantragen, wenn die jeweiligen Kostenträger dem Antrag auf Entwöhnungsbehandlung zustimmen.

Spielerinnen- und Spielersperre als Hilfsangebot

Die Spielerinnen- und Spielersperre stellt aus suchtfachlicher Sicht eine wichtige strukturelle Maßnahme und ein unterstützendes Instrument im Rahmen des Schutzes von Spielerinnen und Spielern dar. Ihre Wirksamkeit ist wissenschaftlich nachgewiesen. Mit ihr kann kurzfristig und mit entsprechender struktureller Ausgestaltung - zum Beispiel verzahnt mit weiteren Schutzmaßnahmen - auch nachhaltig ein exzessives Glücksspielverhalten wirksam aufgefangen werden.

Bei der Spielerinnen- und Spielersperre unterscheidet man grundsätzlich zwischen einer Selbstsperre und einer Fremdsperre. Bei einer Selbstsperre reicht der oder die Betroffene selbst den Sperrantrag ein. Die Fremdsperre wird von Dritten angeregt und kann sowohl durch die Angestellten der Glücksspielanbieterinnen und Glücksspielanbieter wie auch durch Angehörige von Problemspielerinnen und Problemspielern beantragt werden. In diesen Fällen wird die Sperre erst nach Mitteilung an die betroffenen Glücksspielerinnen und Glücksspieler und der Möglichkeit einer Anhörung eingerichtet. Der Mindestsperrzeitraum beträgt ein Jahr. Danach kann die Sperre auf Antrag der Betroffenen aufgehoben werden. Im Falle eines Antrags auf Aufhebung einer Fremdsperre wird das Regierungspräsidium Darmstadt die Veranstalterin oder den Veranstalter oder die Vermittlerin oder den Vermittler, der die Eintragung der Fremdsperre vorgenommen hat, über den Eingang des Antrags informieren. Es werden auch Dritte (z. B. Verwandte, Angehörige), die die Eintragung dieser Fremdsperre für eine Spielerin oder einen Spieler veranlasst haben, informiert. Die Veranstalterin oder der Veranstalter, der die Sperre eingetragen hat, informiert diese dritte Person. Wurde die Spielerinnen- oder Spielersperre vom Regierungspräsidium Darmstadt eingetragen, wird diese dritte Person vom Regierungspräsidium Darmstadt informiert. In beiden Fällen wird auf diese Weise die Möglichkeit eröffnet, einen erneuten Sperrantrag zu stellen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird eine erfolgreiche Entsperrung ebenfalls mitgeteilt.

Die Mindestdauer einer Spielerinnen- oder Spielersperre beträgt bei Fremdsperren stets und bei Selbstsperren grundsätzlich ein Jahr. Der GlüStV 2021 gibt den Spielerinnen und Spielern die Möglichkeit, die Dauer ihrer Selbstsperre selbst festzulegen, wobei diese jedoch 3 Monate nicht unterschreiten darf. Gerade durch diese Möglichkeit soll die Hemmschwelle, sich sperren zu lassen, gesenkt werden. Aber auch längere Zeiträume als ein Jahr können angegeben werden und gelten dann als verbindliche Mindestsperrdauer.

Nach Ablauf des Sperrzeitraums wird die Sperre auf Antrag gelöscht, d.h. sie läuft nicht automatisch aus. Um der Antragstellerin oder dem Antragsteller Zeit zu geben, sich der Folgen der Aufhebung bewusst zu werden, wird die Aufhebung der Sperre bei Selbstsperren erst eine Woche nach Eintragung der Aufhebung wirksam. Bei Fremdsperren beträgt die Frist einen Monat, um der- oder demjenigen, die oder der die Sperre ursprünglich beantragt hat, Zeit zu geben, einen erneuten Sperrantrag zu stellen. Solange auf Antrag der Spielerin oder des Spielers keine Entsperrung erfolgt, bleibt die Sperre nach Ablauf der Mindestsperrdauer für unbegrenzte Zeit bestehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer sog. Kurzzeitsperre. Diese 24h-Sperre wird durch die Betätigung des sog. Panik-Buttons ausgelöst, welcher gemäß § 6i Abs. 3 GlüStV 2021 bei Sportwetten, Online-Casinospielen, Online-Poker und virtuellen Automatenspielen im Internet als eine deutlich erkennbare und eindeutig beschriftete Schaltfläche anzuzeigen ist. Die Sperre endet ohne Antrag nach Ablauf von 24 Stunden ab Betätigung der Schaltfläche. Die 24h-Sperre soll eine im Vergleich zu einer Sperre nach den §§ 8 ff. GlüStV 2021 niedrigschwellige Möglichkeit eines Spielausschlusses ermöglichen, wenn eine Spielerin oder ein Spieler Auffälligkeiten bei ihrem oder seinem Spielverhalten bemerkt und sich vorübergehend vom Spiel ausschließen lassen möchte.

Anträge auf Eintragung oder Aufhebung einer Sperre können vollständig digital gestellt werden. Ein entsprechendes Online-Antragsformular wurde hierfür entwickelt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt gibt auf seiner Website folgenden Hinweis zur Beantragung der Spielerinnen- und Spielersperre: Voraussetzung ist ein Nutzerkonto der BundID und die Online-Ausweisfunktion des jeweiligen Ausweises. Alternativ ist auch weiterhin eine Antragsstellung ohne die BundID möglich. Hierzu ist das Online-Formular

auszufüllen, im nächsten Schritt steht ein Dokument zur Verfügung, das ausgedruckt und unterzeichnet per Post an das Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat II 24.1 – OASIS, gewerbliches Spiel, Wilhelminenstraße 1–3, 64287 Darmstadt) gesendet werden muss. Bei dieser Form der Antragsstellung muss mit einer längeren Bearbeitungszeit gerechnet werden. Weitere Informationen sind hier zu finden.

Online- Informationsangebote

Neben der Option auf Spielerinnen- und Spielersperren finden Thüringer Glücksspielerinnen und Glücksspieler hilfreiche Internetseiten mit Informationen zu Glücksspielsucht und Hilfeangeboten auch unter:

https://fairspielt.info/ von der Thüringer Fachstelle Glücksspielsucht Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V. (fdr+),

https://glueckspielsucht-thueringen.de/ ebenfalls von der Thüringer Fachstelle Glücksspielsucht Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V. (fdr+),

https://www.spielen-mit-verantwortung.de/ von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA),

www.buwei.de: bundesweite Website der Landeskoordinierungsstellen gegen Glücksspielsucht sowie auf den diversen Landesseiten einzelner Bundesländer.

2.3 Ordnungsaufgaben sowie Maßnahmen zur Schadensreduzierung

Das Land hat nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 grundsätzlich die Aufgabe, staatliche Glücksspiele (§ 2 ThürGlüG) in Form von Lotterien zu veranstalten. Die staatliche Veranstaltung dient der Sicherstellung eines ausreichenden legalen Glücksspielangebots zur Kanalisierung des natürlichen Spieltriebs [3] in der Bevölkerung (§ 1 Satz 1 Nr. 2 ThürGlüG).

Die Glücksspielaufsicht ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung von Glücksspielen und die Bekämpfung unerlaubter Glücksspielangebote. Im Freistaat Thüringen gibt es eine Aufteilung. Das TMIKL ist mit Ausnahme für das Glücksspiel in Spielhallen sowie für die Aufstellerlaubnis und Geeignetheitsbescheinigungen nach der GewO für die Glücksspielaufsicht zuständig. Für die genannten Ausnahmen das TMWLLR. Die Zuständigkeiten nach § 11 ThürGlüG sind vor allem zwischen TMIKL und dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) aufgeteilt.

Verschiedene Maßnahmen stabilisieren nicht nur die legale Ausführung von Glücksspielen, sondern darüber hinaus auch die gesundheitliche und soziale Situation von Betroffenen des pathologischen Glücksspiels. Überdies bilden auch andere gesetzliche

[3] Während das Spielen bei Kindern ein gut erforschtes psychologisches Phänomen ist, legt man in der Suchtwissenschaft großen Wert auf die Unterscheidung von Spielen und Glücksspielen. Zwischen dem kindlichen Spiel und dem Glücksspiel besteht eine Vielzahl an fundamentalen Unterschieden, die eine Einordnung des Glücksspiels unter die Oberkategorie Spiel nicht zulässt. Deutlich wird diese grundsätzliche Verschiedenartigkeit schon in der Übersetzung der beiden Begriffe in die englische Sprache (playing vs. gambling). Während das kindliche Spiel zudem ubiquitär ist und den Aufbau emotionaler, kommunikativer, sozialer, kognitiver und motorischer Kernkompetenzen unterstützt, treffen diese Eigenschaften auf das Glücksspiel nicht zu. Als ebenfalls falsch erweist sich die Annahme eines "Glücksspieltriebs" im Sinne eines endogenen Grundbedürfnisses. Es handelt sich im Glücksspielstaatsvertrag 2021 ("natürlichen Glücksspieltrieb") also um eine juristische Formulierungshilfe, nicht aber um einen tatsächlichen Trieb im wissenschaftlich-psychologischen Sinn (Hayer & von Meduna, 2014).

Verankerungen wichtige Beiträge zur Eindämmung von Schäden, die durch das pathologische Glücksspiel entstehen. Es ist beispielsweise vorgesehen, dass Spielhallen, Gastronomie mit Glücksspielautomaten sowie ähnliche Gewerbe eine Spielhallenerlaubnis bzw. Lizenz vorweisen müssen, welche durch die zuständige Behörde erteilt wurde. Es gilt § 2 Abs. 1 Thüringer Spielhallengesetz (ThürSpielhallenG). Ansonsten gilt § 33c GewO für das Aufstellen von Geldgewinnspielgeräten. Eine Begrenzung der Maximalspielzeit und Schließzeiten von Spielhallen, welche in Thüringen strenger als in anderen Bundesländern festgelegt wurden, können Schaden minimieren. Laut § 6 Abs. 1 ThürSpielhallenG haben Spielhallen in Thüringen eine Sperrzeit von 01:00 - 06:00 Uhr. Das grundsätzliche Verbot, in Spielhallen zu rauchen, das Verbot von kostenlosen Getränken und ein fehlendes Speiseangebot können bei Einhaltung zur Schadensreduzierung beitragen.

Technische Rahmenbedingungen für Glücksspiele im Internet

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrags GlüStV 2021 erfolgte eine Erweiterung des erlaubten Glücksspielmarktes für die Veranstaltung von Online-Casinospiele, virtuellen Automatenspielen und Online-Poker. Zur Suchtprävention, -bekämpfung und dem Schutz der Online-Spielerinnen und Spieler sind informationstechnische Systeme eingebunden. Diese sollen seit dem 1. Juli 2021 die Überwachung des Online-Glücksspielmarktes in Deutschland sicherstellen und sind daher auch als eine Maßnahme zur Schadensreduzierung zu betrachten. Die Verantwortung hierfür ging zum 1. Januar 2023 auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) über (§ 27p Abs. 4 GlüStV 2021).

Das länderübergreifende Glücksspielaufsichtssystem (LUGAS) besteht dabei aus den Zentraldateien und dem Auswertesystem der Safe-Server. Die Zentraldateien vereinen die Limit- und die Aktivitätsdatei. Sie sind als Service für die Anbieterinnen und Anbieter konzipiert, um diese in die Lage zu versetzen, sich rechtskonform zu verhalten. Die Anbieterin oder der Anbieter erhält aus Abfragen an die Zentraldateien die erforderlichen Informationen, um ihren oder seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Für die Limitdatei (§ 6c GlüStV 2021) werden die monatlichen Einzahlungen bei allen erlaubten Anbieterinnen und Anbietern summiert. Auf Basis dieser Information muss die Anbieterin oder der Anbieter Einzahlungswünsche, welche das individuelle Limit überschreiten würden, ablehnen. Das anbieterinnen- und anbieterübergreifende Einzahlungslimit findet Anwendung auf alle öffentlichen Glücksspiele im Internet mit Ausnahme von Einzahlungen, die ausschließlich für Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, und für Lotterien in Form des Gewinnsparens verwendet werden können.

Die Aktivitätsdatei (§ 6h GlüStV 2021) dient der Vermeidung des anbieterinnen- und anbieterübergreifenden parallelen Spiels im Internet. Sie verwaltet den anbieterinnen- und anbieterübergreifenden Status einer Spielerin oder eines Spielers, die oder der entweder aktiv oder inaktiv sein kann. Solange eine Spielerin oder ein Spieler über eine Anbieterin oder einen Anbieter aktiv geschaltet ist, darf keine andere Anbieterin oder Anbieter die Spielerin oder den Spieler aktiv schalten und ihr oder ihm somit eine Spielteilnahme ermöglichen.

Im Jahr 2023 war ein Wachstumstrend bei den registrierten Spielerinnen und Spielern in den Zentraldateien zu verzeichnen. Bis zum 31. Dezember 2023 stieg die Anzahl der in den Zentraldateien registrierten Spielerinnen und Spieler auf über 5,4 Millionen. Ursachen für diesen Trend waren sowohl absolut steigende Spielerinnen- und Spielerzahlen

als auch der Fortschritt in der Erlaubniserteilung durch die GGL. Die Zahl der aktiven Spielerinnen und Spieler, die in der Aktivitätsdatei verzeichnet wurden, lag für das Jahr 2023 bei durchschnittlich ca. 880.000 aktiven Spielerinnen und Spielern pro Tag. Dabei handelt es sich um die Spielerinnen und Spieler, welche mindestens einmal am Tag bei mindestens einer erlaubten Anbieterin oder einem erlaubten Anbieter eine Spielteilnahme beabsichtigt haben.

Das Auswertesystem der Safe-Server (§ 6i Abs. 2 GlüStV) als weiterer Bestandteil von LUGAS neben den Zentraldateien befand sich im Jahr 2023 noch in der Aufbauphase. Auf einem Safe-Server werden durch die Anbieterinnen und Anbieter sämtliche für die Durchführung der Glücksspielaufsicht erforderlichen Daten zutreffend erfasst und digital nichtveränderlich abgelegt. Die Aufsichtsbehörde greift auf diese Daten zu, überträgt sie in die Sphäre des Auswertesystems und überprüft sie anhand bestimmter Auswertungsmuster (Reports) auf Verstöße gegen Vorschriften des Staatsvertrages und Nebenbestimmungen.

Der Anschluss an diese Systeme ist für Anbieterinnen und Anbieter von Glücksspielen im Internet verpflichtend.

Spielerinnen- und Spielersperre zur Schadensreduzierung (Spielersperrsystem OASIS)

Ziel des GlüStV 2021 ist es unter anderem, das Entstehen von Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen. Spielerinnen- und Spielersperren bilden nicht nur ein Hilfsangebot, dass Betroffene für sich nutzen können. Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Vermittlerinnen und Vermittler von Glücksspielen sind auch verpflichtet, den Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler zu gewährleisten. Das anbieterinnen- und anbieterübergreifende sowie glücksspielartenübergreifende Spielersperrsystem OASIS stellt eine wesentliche Spielerinnen- und Spielerschutzmaßnahme dar. Es wird von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen, dem Regierungspräsidium Darmstadt, für alle Länder einheitlich betrieben.

Bei Glücksspielen im Internet erfolgt die Identifizierung vor dem Abgleich mithilfe geeigneter technischer Verfahren. Im terrestrischen Bereich ist der Abgleich in Wettvermittlungsstellen, Spielhallen und Spielbanken bei jedem Betreten und im Übrigen vor dem ersten Spiel während eines Aufenthalts in der jeweiligen Spielstätte vorzunehmen.

Aus § 2 Abs. 2 bis 10 GlüStV 2021 ergibt sich, welche Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Vermittlerinnen und Vermittler verpflichtet sind, den Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler zu gewährleisten. Im Einzelnen sind dies:

- Betreiberinnen und Betreiber von Spielhallen (mit Geld- und Warenspielgeräten)
- Veranstalterinnen und Veranstalter (Vermittlerinnen und Vermittler) von Sportwetten
- Anbieterinnen und Anbieter von Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden
- Betreiberinnen und Betreiber von Spielbanken
- Gewerbliche Spielvermittlerinnen und Vermittler
- Pferdewetten im Internet
- Buchmacherinnen und Buchmacher

- Veranstalterinnen und Veranstalter von Online-Casinospielen
- Veranstalterinnen und Veranstalter von Online-Poker
- Veranstalterinnen und Veranstalter von virtuelle Automatenspielen im Internet und
- Aufstellerinnen und Aufsteller von Geld- oder Warenspielgeräten in Gaststätten.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 GlüStV 2021 dürfen gesperrte Spielerinnen und Spieler nicht an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen. Seitens der Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Vermittlerinnen und Vermittler von Glücksspielen findet eine Spielerinnen- und Spielerstatusabfrage mit den Daten Name, Vorname und Geburtsdatum gegen das Spielersperrsystem OASIS statt, bei dem dieses entweder die Antwort „Der Spieler ist nicht gesperrt“ oder „Der Spieler ist gesperrt“ zurückgibt. Bei OASIS handelt es sich um ein hochverfügbares System mit rund 5 Milliarden Abfragen pro Jahr / ca. 13 Millionen Abfragen pro Tag.

2024 hat das bundesweit zuständige Dezernat „Glücksspiel - OASIS, gewerbliches Spiel“ beim Regierungspräsidium Darmstadt knapp 56.000 Sperranträge bearbeitet. Seit kurzem ist eine medienbruchfreie, vollständig digitale Antragstellung (siehe 2.2 Spielerinnen- und Spielersperre als Hilfsangebot) für die Aufhebung der Spielerinnen- und Spielersperranträge möglich. Die bundesweite Sperrdatei umfasst mittlerweile etwa 310.000 aktive Spielerinnen- und Spielersperren (ca. 300.000 Selbst- und ca. 10.000 Fremdsperren) sowie 8.700 Veranstalterinnen und Veranstalter mit rund 40.000 Betriebsstätten. Jeden Monat erreichen das OASIS-Spielersperrsystem im Schnitt 425 Millionen Abfragen, 2024 waren es insgesamt etwa fünf Milliarden. Im Jahr 2023 wurden für die Thüringer Staatslotterie sechs Spielerinnen- und Spielersperren (Selbstsperre) aufgehoben und drei neue Spielerinnen- und Spieler sperren umgesetzt. Im Berichtszeitraum wurden für LOTTO Thüringen 45 Selbstsperren und drei Fremdsperren im bundesübergreifenden Sperrsystem „OASIS“ geführt, wobei 32 Sperren vom ehemaligen Casino Erfurt übernommen wurden.[4] Es liegen keine Erkenntnisse dazu vor, wie viele Spielerinnen- und Spielersperren in Spielhallen oder Wettvermittlungsstellen verfügt wurden.

Weitere Angebote zur Schadensminimierung

Anzunehmen ist, dass auch die Hinweise auf Beratungsleistungen (Telefon-Helplines, Beratungsangebote) dabei helfen können, Schaden zu begrenzen.

Sozialkonzepte und Spielerinnen- und Spielerschutzschulungen sind ebenso ein wichtiges Instrument der Schadensminimierung. Die Angestellten in den Spielhallen kommen direkt in Kontakt mit pathologischen Glücksspielerinnen und Glücksspielern. Bei ihnen Aufklärung zu leisten, zu sensibilisieren und ein Klima zu schaffen, welches die Wichtigkeit von Hilfemaßnahmen für Betroffene nicht verleugnet, ist wichtig.

Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen mildern die finanziellen Auswirkungen, die durch pathologisches Glücksspielen entstehen. Die Fachberatungsstelle für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen und Schuldenprävention im Freistaat Thüringen gibt an, dass darüber insofern Statistik geführt wird, als dass in der bundeseinheitlichen Basisstatistik Überschuldung in der umfassenden Rubrik "Erkrankung, Sucht, Unfall" eingeordnet wird.

Die Säule der Schadensreduzierung soll auch vor weiterer sozialer Isolation und finanziellem Ruin schützen und stellt zusätzlich eine Hilfe für Menschen dar, welche (aktuell oder

[4] Jahresbericht 2023 „Verantwortungsvolles Glücksspiel“; S. 8; LOTTO Thüringen

dauerhaft) nicht therapiewillig sind oder Therapien und Beratungen bisher keinen Erfolg brachten. Langzeitschäden sollen vermieden werden und langfristig soll der Übergang in eine erfolgreiche Therapie leichter fallen. Neben den Sperrdateien sowie der Beratung im Schuldenfall sind es ferner Einrichtungen zum (ambulant) Betreuten Wohnen, wie auch Sozialtherapeutische Wohnheime oder Tagesstätten, die insbesondere Betroffenen helfen können, die nach erfolgreich abgeschlossener Rehabilitationsbehandlung weiterhin Unterstützung in der Bewältigung ihres Alltags sowie im Bereich des selbstständigen Wohnens und der Teilhabe benötigen. Möglichen Rückfällen kann so nachhaltig begegnet werden.

Ein regelmäßiges Monitoring, Forschung und Weiterentwicklung der Strategien gemäß den aktuellen Entwicklungen sind essenziell, um Maßnahmen zur Schadenminderung zu evaluieren, anzupassen und deren Wirkung valide beurteilen zu können.

2.4 Strafverfolgung, Kinder- und Jugendschutz

Im Strafgesetzbuch (StGB) lassen sich folgende Paragrafen zu unerlaubtem Glücksspiel finden, die nach Lotterien (§ 287) und Glücksspielen (§ 284 und § 285) unterschieden werden:

§ 284 Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels

§ 285 Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel

§ 286 Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung

§ 287 Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung

Im November 2023 hat das Bundesministerium für Justiz ein Eckpunktepapier zur Modernisierung des StGB veröffentlicht. Das Eckpunktepapier enthält unter anderem den Vorschlag, die §§ 284, 285, 286, 287 StGB aufzuheben. Das Vorhaben begegnet Bedenken. Die Bekämpfung illegalen Glücksspiels kann auch zukünftig nur erfolgreich sein, wenn den Strafverfolgungsbehörden alle notwendigen strafprozessualen Mittel zur Aufklärung und Ahndung an die Hand gegeben werden. Daher haben sich unter anderem die GGL und die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde Thüringens für den Erhalt dieser strafrechtlichen Vorschriften eingesetzt. Die Innenministerinnen und Innenminister sowie die Innensenatorinnen und -Senatoren der Länder haben sich in ihrer 222. Sitzung vom 4. bis 6. Dezember 2024 ebenfalls zur strafrechtlichen Verfolgung illegalen Glücksspiels im Rahmen eines Beschlusses positioniert. Die Ständige Konferenz der Innenministerinnen und –Minister sowie Innensenatorinnen und –Senatoren der Länder ist der Auffassung, dass illegales Glücksspiel in Deutschland stärker sanktioniert und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auch auf ausländische Glücksspielanbieterinnen und Glücksspielanbieter klargestellt bzw. ausgeweitet werden sollte, um die Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages von 2021 zu erreichen. Sie teilt ausdrücklich nicht die Überlegungen zu einer Entkriminalisierung des Phänomens im „Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zur Modernisierung des Strafgesetzbuches“ aus November 2023.

Aufgrund ihrer Unerfahrenheit sind Kinder und Jugendliche erhöhten Risiken in Bezug auf problematisches Spielverhalten ausgesetzt. Als besonders vulnerable Personengruppe genießen sie einen erhöhten Schutz nach dem GlüStV 2021 und dem Jugend-

schutzgesetz. Die Gewährleistung des Jugendschutzes sowie des Spielerinnen´- und Spielerschutzes ist eines der Ziele des GlüStV 2021. § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV 2021 schließt die Teilnahme von Minderjährigen an Glücksspielen aus. Eine Ausnahme besteht für die Teilnahme von Minderjährigen an Ausspielungen nach dem Dritten Abschnitt auf Volksfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Veranstaltungen, wenn der Gewinn ausschließlich in Waren von geringem Wert besteht. Werbung für öffentliches Glücksspiel darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Soweit möglich, sind Minderjährige als Empfängerinnen und Empfänger von Werbung auszunehmen.

Im Sinne des Jugendschutzes werden regelmäßig quartalsweise die Annahmestellen der Thüringer Staatslotterie (TSL) überprüft und im Zuge dessen werden Jugendschutztestkäufe durchgeführt. Darauf wurde bereits im Verlauf des Berichts hingewiesen. Bei Verstößen kann es zu Abmahnung oder auch Kündigungen der Annahmestellenverträge durch die TSL kommen.

Die Auswertung des Glücksspiel-Survey 2021 gibt Hinweise zum Kenntnisstand des Jugendschutzes sowie Spielerinnen- und Spielerschutzes in der Bevölkerung im Alter zwischen 16 und 70 Jahren. Die Befragungsergebnisse verweisen auf eine gute Kenntnis und Akzeptanz der verschiedenen Maßnahmen des Jugendschutzes sowie Spielerinnen- und Spielerschutzes in der Bevölkerung. So kennen 86,3 % aller Befragten das Teilnahmeverbot für Minderjährige, und 89,5 % befürworten – unabhängig von ihrer Kenntnis – eine solche Maßnahme. Für Beschränkungen der Werbung für Glücksspiele sprechen sich 74,2 % aus. Weiterhin zeigt sich, dass die Prävalenz der Glücksspielstörungen in der Gesamtbevölkerung auf einem unverändert hohen Niveau stagniert, sich jedoch in den Subgruppen bedeutsame Unterschiede abzeichnen. So sind im Jahr 2023 zum einen signifikant mehr Frauen als auch mehr Menschen aus der Gruppe der 18 - 25-Jährigen als zwei Jahre zuvor betroffen von einer schweren Glücksspielstörung (Buth et al., 2024).

2.5 Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder

Seit Anfang des Jahres 2023 ist die GGL als Vollzugs- und Aufsichtsbehörde vollumfänglich für die Regulierung des länderübergreifenden Glücksspiels, insbesondere im Internet, zuständig. Die Behörde wurde auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zum 1. Juli 2021 als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Halle/Saale errichtet. Der Freistaat Thüringen ist eines der 16 Trägerländer der GGL.

Zentraler Aspekt der Arbeit der Behörde ist unter anderem die Gewährleistung des Jugendschutzes sowie Spielerinnen- und Spielerschutzes und die Verhinderung von Glücksspiel- und Wettsucht.

Im November 2023 hat die GGL die wesentlichen Spielerinnen- und Spielerschutzmaßnahmen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 für die von ihr zu beaufsichtigenden Online-Glücksspiele in einer Informations-Broschüre „Glücksspielregulierung in Deutschland für Glücksspiele im Internet - Die Spieler- und Jugendschutzmaßnahmen des Glücksspielstaatvertrages 2021“ veröffentlicht.

Die Broschüre richtet sich insbesondere an Spielerinnen und Spieler sowie Präventionsverbände. Sie bereitet die wesentlichen Spielerinnen- und Spielerschutzmaßnahmen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 übersichtlich auf. Verbraucherinnen und Verbraucher soll damit erleichtert werden, legale von illegalen Glücksspielangeboten im Internet

zu unterscheiden. Zudem soll transparent gemacht werden, welche konkreten Voraussetzungen Glücksspielanbieterinnen und Glücksspielanbieter erfüllen müssen, um eine Erlaubnis zu erhalten und wie die GGL die Einhaltung dieser Regeln und Anforderungen beaufsichtigt.

Um die Umsetzung der im Glücksspielstaatsvertrag 2021 festgelegten umfangreichen Anforderungen, insbesondere im Bereich des Spielerinnen- und Spielerschutzes beim Online-Glücksspiel zu evaluieren, hat die GGL im Juli 2023 die *Studie „Spielerschutz im Internet: Evaluation der Maßnahmen des Glücksspielstaatsvertrages 2021*“ an die Universität Bremen vergeben. Der Schwerpunkt der Studie liegt auf den Auswirkungen der im Glücksspielstaatsvertrag festgelegten umfangreichen Anforderungen, insbesondere auf dem Spielerinnen- und Spielerschutz. Geprüft werden die Erlaubnisse und die Umsetzungen konkreter Spielerinnen- und Spielerschutzregelungen hinsichtlich ihrer positiven und negativen Effekte. Im Dezember 2023 hat die GGL in Abstimmung mit den 16 Ländern eine weitere *Studie „Glücksspielwerbung im Fernsehen und im Internet im Spannungsfeld von Kanalisierung und Suchtprävention“* beauftragt. Sie soll eine Wirkungsevaluation vornehmen. Es wird erwartet, dass das Ergebnis einen Aufschluss darüber gibt, inwiefern die Bestimmungen des § 5 Glücksspielstaatsvertrages 2021 geeignet oder verbesserungsfähig sind, Spielerinnen und Spieler und zum Spiel Entschlossene auf das beworbene legale Glücksspielangebot zu lenken, ohne eine (besondere oder kritische) Anreizwirkung auf bisher nicht an Glücksspielen interessierte und/oder vulnerable Personen zu entfalten. Die Ergebnisse der Studien werden in die umfassende Evaluierung der Maßnahmen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Jahr 2026 einfließen.

Die GGL versteht sich überdies als zentrale Koordinierungsstelle für sämtliche Akteurinnen und Akteure im Online-Glücksspielmarkt. Hierzu zählt auch ein regelmäßiger *Dialog der GGL mit den Landeskoordinatorinnen und -Koordinatoren für Prävention, Suchthilfe und Suchtforschung der jeweiligen Bundesländer*. Im Fokus des zweiten Treffens am 7. November 2024 standen unterschiedliche Erfahrungen und Ansätze der Expertinnen und Experten aus der Behandlung von Glücksspielsucht, insbesondere bei Online-Sportwettenden und Online-Automatenspielenden. Ein weiterer Punkt auf der Agenda war der Austausch zu Standards für die automatisierte Früherkennung von Spielsucht. Herausforderung bei der Definition von Standards ist es, dass Menschen auf unterschiedliche Weise problematisches Spielverhalten entwickeln, was die Erstellung verlässlicher und universeller Modelle erschwert.

3. Weiterentwicklungsbedarfe der Suchtprävention

Die heutige Suchtprävention orientiert sich am Konzept der Gesundheitsförderung mit dem vorrangigen Ziel der Förderung gesunder Lebensweisen und Lebenswelten. Spezifische „Ziele der Suchtprävention sind die Verhinderung und Reduzierung von Schäden durch Suchtmittelkonsum bzw. süchtiger Verhaltensweisen durch die Vermittlung eines kompetenten Umgangs damit“ (Kostrzewa 2015). Suchtprävention kann nur dann dauerhafte Effekte erzielen, wenn Gesundheitspolitik, Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung auf allen Ebenen Bedeutung und Anerkennung findet. Suchtprävention kann, richtig angewandt, Fehlentwicklungen gegensteuern und damit jede Einzelne und jeden Einzelnen vor gesundheitlichen Schäden bewahren und gesellschaftliche Kosten im Gesundheitswesen sowie im Sozial- und Wirtschaftssektor senken. Suchtprävention umfasst alle verhältnis- und verhaltensbezogenen Maßnahmen, die riskanten und abhängi-

gen Gebrauch von Suchtmitteln sowie süchtige Verhaltensweisen verhindern, reduzieren oder risikoärmere Verhaltensmuster fördern. Investitionen in die Suchtprävention sollen nachhaltig und effektiv sein. Investitionen in suchtpräventive Maßnahmen und durch sie begründete gesamtgesellschaftliche Einsparungen treten zudem oft in zeitlichem Abstand mehrerer Jahre auf.

Entsprechend des Verständnisses, dass Suchtentwicklung aufgrund multifaktorieller Ursachen verläuft, erfolgt eine Unterscheidung von verhaltens- und verhältnispräventiven Maßnahmen. Die Maßnahmen können direkt bei der Person ansetzen oder bei Umweltbedingungen und Strukturen.

In den letzten Jahren, insbesondere mit Inkrafttreten des Ersten Glücksspielstaatsvertrages 2012, sind eine Vielzahl von Präventionsmaßnahmen auf den Weg gebracht worden. Bei den Maßnahmen 2023 im Bereich pathologisches Glücksspiel/(Sport-)Wetten wurden 204 Maßnahmen im Freistaat durchgeführt[5].

Gleichwohl gibt es nach wie vor Defizite und Bedarfe an der Entwicklung von Glücksspielsucht gegensteuernden Maßnahmen. Insbesondere sind durch die Öffnung des deutschen Glücksspielmarktes mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 mit der Erlaubnis von Online-Glücksspiel, virtuellen Automatenspiel, Mehrfachkonzessionen für Spielhallen, die seit 2020 erlaubten Sportwetten sowie der Aufweichung der Werberegelungen neue Bedingungen entstanden. Dies alles schafft in der Konsequenz eine höhere Verfügbarkeit an Glücksspielen sowie ein erweitertes Marketing und damit eine höhere Sichtbarkeit von Glücksspielen.

Handlungsbedarf

- Die Rahmenbedingungen für das Glücksspiel in Deutschland erfordern Maßnahmen der Suchtprävention mit universeller, selektiver und indizierter Ausrichtung.
- Wie bei der Prävention von anderen Süchten ist auch in der Glücksspielsuchtprävention ein Policy-Mix aus verhaltens- und verhältnispräventiven Maßnahmen notwendig.
- Suchtpräventive Maßnahmen müssen sich gezielt an Risikogruppen ausrichten. So gibt es Nachholbedarf bei der Ansprache bestimmter Personengruppen, z.B. die Hochrisikogruppe der Kinder aus glücksspielsuchtbelasteten Familien (Bühringer et al., 2010) und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Neuere Untersuchungen zeigen, dass auch ältere Menschen besonders glücksspielsuchtgefährdet sind und explizit in den Fokus der Prävention genommen werden müssen (Hayer, 2024).
- Entscheidend für die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention ist die Erreichbarkeit der Zielgruppe. Diese Zielgruppe benötigt aktivierende Maßnahmen, welche mitunter auch vor Ort angesiedelt sein müssen. Auch gezielt ausgerichtete Medienkampagnen zur Prävention von Glücksspielsucht können hier sinnvoll sein.
- Die Reduzierung von Werbung für Glücksspiele kann positive Effekte auf das Spielverhalten und die Entwicklung eines problematischen oder pathologischen Glücksspielenden haben (Meyer et al., 2020; Meyer und Bachmann 2017).
- Der Setting-Ansatz ist eine Schlüsselstrategie in der Glücksspielsuchtprävention. Es gibt mehr Settings als den aktuell vorwiegend praktizierten schulbasierten Setting-Ansatz, wie z.B. das Setting Sportvereine oder Betriebe im Rahmen der Betrieblichen Suchtprävention.

[5] Siehe Bericht „Sachstand Suchtprävention in Thüringen 2021“. Thüringer Fachstelle Suchtprävention. Erstellt im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2022)

- Nur längerfristig angelegte Programme in der Prävention des Glücksspielens haben eine Wirkung.
- Erfolgreiche und wirksame Suchtprävention und -hilfe sind nur in Umsetzung der Aufgabenstellung aller an der Thematik Beteiligter möglich und erfordern intersektorale Vernetzung.
- Nachholbedarf besteht in Bezug auf die Durchführung wissenschaftlich fundierter Evaluationsstudien und Studien zum Glücksspielverhalten Thüringer Heranwachsender.
- Die Prävention der Glücksspielsucht muss fortan digitaler werden, um eine zeitgemäße und risikogruppenspezifische Ansprache zu gewährleisten und so nachhaltiger zu sein. Dies erfordert jedoch eine weitreichende Umorientierung und Neuausrichtung bestehender Präventionsmaßnahmen.
- Für eine an den Zeitgeist angepasste Unterstützung von Glücksspielerinnen Glücksspieler und ihren Angehörigen sind neue, digitale Formen der Beratung und Hilfe unabhängig von Zeit und Ort unumgänglich.

Literaturverzeichnis

Banz, M. (2020). *Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland 2019. Ergebnisse des Surveys 2019 und Trends*. BZgA-Forschungsbericht. Hg. v. BZgA. Köln.

Bijker, R., Booth, N., Merkouris, S. S., Dowling, N. A., & Rodda, S. N. (2023). International Prevalence of Self-exclusion From Gambling: a Systematic Review and Meta-analysis. *Current Addiction Reports*, *10*(4), 844–859. https://doi.org/10.1007/s40429-023-00510-6

Bühler, A., Thrul, J., Gomes de Matos, E. (2020). *Expertise zur Suchtprävention 2020. Aktualisierte Neuaflage der "Expertise zur Suchtprävention 2013"*. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung, Band 52).

Bühringer, G.; Kraus, L., Höhne, B., Küfner, H., Künzel, J. (2010). *Untersuchung zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung vom 17.12.2005. Abschlussbericht*. Hg. v. IFT Institut für Therapieforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Online verfügbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/I/ift-bericht-spielverordnung.pdf?blob=publicationFile&v=3, zuletzt geprüft am 30.04.2025.

Buth, S., Schütze, C., Kalke, J., Brügmann, J. (2021). *Auswirkungen der Schließung von terrestrischen Glücksspielangeboten aufgrund eines pandemiebedingten Lockdowns auf das Glücksspielverhalten*. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD), & FISD e.V.

Buth, S.; Meyer, G.; Rosenkranz, M.; Kalke, J. (2024). *Glücksspielteilnahme und glücksspielbezogene Probleme in der Bevölkerung – Ergebnisse des Glücksspiel-Survey 2023*. Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD), Hamburg

Deutsche Rentenversicherung (2001). *Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen und Rentenversicherungsträger für die medizinische Rehabilitation bei Pathologischem Glücksspielen*. Online verfügbar unter https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Broschueren/Empfehlungsvereinbarung_Glueckksspiel.pdf, zuletzt geprüft am 30.04.2025

Hayer, T. (2024). *Glücksspielsucht im Alter: Risikobedingungen, Entwicklungsverläufe und Präventionsansätze*.

Hayer, T., Von Meduna, M. (2014). *Was macht Geldspielautomaten gefährlich? Eine kritische suchtpsychologische Bestandsaufnahme*. Frankfurt/M.: Peter Lang, 60, Suppl. 1, 55.

Meyer, G. (2024): *Glücksspiel - Zahlen und Fakten. In: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen* e.V. (Hg.): DHS Jahrbuch Sucht 2024. 1. Auflage. Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 67–86.

Meyer, G., & Hayer, T. (2021). Schadensbegrenzung beim Glücksspiel. *Prävention Und Gesundheitsförderung*, *18*(1), 1–9. https://doi.org/10.1007/s11553-021-00924-y

Meyer, G. & Hayer, T. (2025). *Glücksspiel – Zahlen und Fakten. In: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen* e.V. (Hg.): DHS Jahrbuch Sucht 2025. 1. Auflage. Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 93-114.

Meyer, G., Bachmann, M. (2017). *Spielsucht. Ursachen, Therapie und Prävention von Glücksspielbezogenem Suchtverhalten*. Berlin: Springer.

Meyer, G., Kalke, J., Hayer, T. (2020). *Auswirkungen einer Reduktion der Verfügbarkeit von Glücksspielen auf die Prävalenz der Spielteilnahme und glücksspielbezogener Störungen: Ein systematischer Review*. In: Sucht 64 (5-6), 283e-293e. DOI: 10.1024/0939-5911/a000653.

Nowak, D.E., Aloe, A. M. (2014). *The prevalence of pathological gambling among college students: A meta-analytic synthesis, 2005-2013*. In: Journal of Gambling Studies 30 (4), S. 819–843

Regierungspräsidium Darmstadt (2022): Spielersperrsystem OASIS. Informationen für Anbieter. Online verfügbar unter https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/spielersperrsystem-oasis/anbieterveranstalter, zuletzt geprüft am 30.04.2025.

Regierungspräsidium Darmstadt (2025): Spielersperrsystem OASIS, Bilanz 2024: Fünf Milliarden Abfragen über das Spielersperrsystem OASIS; Online Verfügbar unter: https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/bilanz-2024-fuenf-milliarden-abfragen-ueber-das-spielersperrsystem-oasis; zuletzt geprüft am 17.06.2025.

Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht (2022). *Bericht 2022*. Hg. v. Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V. Erfurt (Dokumentation "Pathologische Glücksspieler:innen in der ambulanten Thüringer Suchthilfe").

Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht (2023). *Bericht 2023*. Hg. v. Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V. Erfurt (Dokumentation "Pathologische Glücksspieler:innen in der ambulanten Thüringer Suchthilfe").

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (2022): Glücksspielmarkt in Thüringen 2023.

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft (2023): Spielhallenstatistik 2024, 2. Halbjahr

Thüringer Staatslotterie (2024): Jahresbericht 2023 „Verantwortungsvolles Glücksspiel“.

Anhang

A Glücksspielmarkt in Thüringen 2023: Bruttospielerträge in Mio. Euro

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES UND LANDESENTWICKLUNG

Quelle: GGL

	Bruttospielerträge in Mrd. Euro			
	Deutschland	davon online	Thüringen	davon online
Casinospiele in Spielbanken	1,3	-	-	-
Geldspielgeräte in Spielhallen und Gaststätten	4,8	-	0,07	-
Lotterien des DLTB/ Thüringer Staatslotterie	4,2	1,0	0,087	0,017
Klassenlotterien der GKL	0,2	0,005	0,005	0,0001
Soziallotterien/Sparlotterien	1,0	0,3	0,02	0,007
Pferdewetten	0,04	0,02	n. V.	n. V.
Sportwetten	1,8	1,2	0,0043	n. V.
Virtuelle Automatenspiele/Online-Poker	0,4	0,4	0,008	0,008
Gesamt - Erlaubter Markt	13,7	3,0	0,234	n. V.

B Glücksspielmarkt in Thüringen 2023: Veranstalterinnen und Veranstalter und Vertrieb

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES UND LANDESENTWICKLUNG

Quelle: GGL

Veranstalterinnen und Veranstalter und Vertrieb 2023			
Deutschland	**davon online**	**Thüringen**	**davon online**
21 Spielbankenbankgesellschaften mit 71 Standorten	-	-	-
rd. 5.000 Automatenaufsteller mit rd. 8.500 Spielhallen	-	rd. 100 Automatenaufsteller mit rd. 300 Spielhallen	-
16 Landeslotteriegesellschaften mit 20.400 Annahmestellen	16 Landeslotteriegesellschaften + 8 Gewerbliche Spielvermittler	Thüringer Staatslotterie mit 644 Annahmestellen	Thüringer Staatslotterie + 8 Gewerbliche Spielvermittler
GKL mit 44 Lotterieeinnahmen	3 Lotterieeinnahmen	GKL mit 44 Lotterieeinnahmen	3 Lotterieeinnahmen
6 Soziallotterien/ 29 Lotterieträger	6 Soziallotterien/ 23 Lotterieträger	6 Soziallotterien/ 2 Lotterieträger	6 Soziallotterien/ 2 Lotterieträger
38 Rennvereine/35 Buchmacher mit rd. 170 Örtlichkeiten & 6 Online-Veranstalter	6 Online-Veranstalter	- 6 Online-Veranstalter	- 6 Online-Veranstalter
29 Sportwettveranstalter mit rd. 1.900 Wettvermittlungsstellen	29 Sportwettveranstalter	29 Sportwettveranstalter mit rd. 11 Wettvermittlungsstellen	29 Sportwettveranstalter
36 bw. 5 Veranstalter von Virt. Automatenspiele/Online-Poker	36 bw. 5 Veranstalter von Virt. Automatenspiele/Online-Poker	36 bw. 5 Veranstalter von Virt. Automatenspiele/Online-Poker	36 bw. 5 Veranstalter von Virt. Automatenspiele/Online-Poker

C Spielhallenstatistik 2024

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHEN RAUM

Spielhallenstatistik Stand: 13.08.2024	2. Halbjahr 2024				
Untere Gewerbebehörde	Anzahl der Spielhallen	Anzahl der Mehrfachspielhallen	Anzahl der Geldgewinnspielgeräte (GSG) in den Spielhallen	Anzahl der Betriebe i.S.d. § 33c Abs. 3 S. 2 GewO	Anzahl der GSG in Betrieben i.S.d. § 33c Abs. 3 S. 2 GewO
Altenburg, Stadtverwaltung	6	3	101	11	14
Altenburger Land, Landratsamt	2	0	24	3	5
Apolda, Stadtverwaltung	3	1	48	5	9
Bad Langensalza, Stadtverwaltung	2	0	24	1	2
Bad Salzungen, Stadtverwaltung	4	0	34	3	6
Eichsfeld, Landratsamt	5	0	48	11	22
Eisenach, Wartburgstadt	12	1	138	12	24
Eisenberg, Stadtverwaltung	5	1	60	0	0
Erfurt, Landeshauptstadt	29	19	312	56	79
Gera, Stadtverwaltung	25	9	271	9	18
Gotha, Landratsamt	7	0	66	24	41
Gotha, Stadtverwaltung	8	5	150	9	19
Greiz, Landratsamt	5	1	46	6	12
Greiz, Stadtverwaltung	4	0	36	5	10
Heilbad Heiligenstadt, Stadtverwaltung	3	0	32	4	8
Hermsdorf, Verwaltungsgemeinschaft	1	1	20	6	11
Hildburghausen, Landratsamt	10	0	100	12	24
Ilmenau, Stadtverwaltung	7	1	75	2	5
Ilm-Kreis, Landratsamt	9*	1	87	11	
Jena, Stadtverwaltung	8	0	88	10	15
Kyffhäuserkreis, Landratsamt	11	4	90	4	7
Meiningen, Stadtverwaltung	7	2	76	6	12
Mühlhausen, Stadtverwaltung	5	0	54	2	3
Neustadt a.d.O., Stadtverwaltung	1	0	12	2	4
Nordhausen, Landratsamt	2	0	16	keine Erfassung	keine Erfassung
Nordhausen, Stadtverwaltung	14	11	161	3	6
Pößneck, Stadtverwaltung	2	0	20	2	2

Rudolstadt, Stadtverwaltung	4	0	44	4	7
Saale-Holzland-Kreis, Landratsamt	4	3	66	4	7
Saale-Orla-Kreis, Landratsamt	3	0	32	11	22
Saalfeld, Stadtverwaltung	4	1	70	1	2
Saalfeld-Rudolstadt, Landratsamt	4	0	42	6	11
Schmalkalden, Stadtverwaltung	4	0	28	0	0
Schmalkalden-Meiningen, Landratsamt	4	0	38	3	6
Schmölln, Stadtverwaltung	3	2	33	4	7
Sömmerda, Landratsamt	0	0	0	8	14
Sömmerda, Stadtverwaltung	4	0	45	5	10
Sondershausen, Stadtverwaltung	12	4	94	4	8
Sonneberg, Landratsamt	3	0	26	7	14
Sonneberg, Stadtverwaltung					
Suhl, Stadtverwaltung	6	1	58	6	10
Unstrut-Hainich-Kreis, Landratsamt	22	0	12	5	7
Wartburgkreis, Landratsamt	9	0	93		13
Weimar, Stadtverwaltung	5	0	60	8	16
Weimarer Land, Landratsamt	8	2	74	16	36
Zella-Mehlis, Stadtverwaltung	3	1	56	8	9
Zeulenroda-Triebes, Stadtverwaltung	3	0	34	2	4